

achter der Empfangsbezirke die Speisekartoffeln verbindlich abgenommen werden.

— Speisekartoffeln der Reifegruppen I und II mit guter Qualität sind verstärkt für die laufende Versorgung und für die Bevorratung der Großverbraucher im IV. Quartal sowie der Reifegruppe III für die Einkellerung bei der Bevölkerung und die Bestandsbildung einzusetzen.

— Über die Pläne der Bezirke hinaus sind von den Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln Speisekartoffeln aufzukaufen.

— Zur weiteren qualitätsmäßigen Verbesserung der Pflanzkartoffelversorgung sind durch die VEB Saat- und Pflanzgut zusätzlich zum Plan Pflanzkartoffeln (bis einschließlich Hochzuchten) aufzukaufen.

— Bei der Einlagerung von Pflanzgut hoher Anbaustufen sind durch die VEB Saat- und Pflanzgut gemeinsam mit den LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen differenzierte Qualitätssicherungsmaßnahmen in Abhängigkeit von der Fäulebelastung der Pflanzkartoffeln festzulegen.

3. Für die **Planung und Organisation der Transportaufgaben** sind die Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln, die VEB Saat- und Pflanzgut, die VEB Stärkefabriken und die VEB Kartoffelveredlungsbetriebe verantwortlich.

— Sie erarbeiten Transportbilanzen und stimmen sie mit den LPG, GPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen ab.

— Sie schließen mit den Fahrzeughaltern Verträge und organisieren die Durchführung der Transporte.

— Auf der Grundlage der Bilanzen haben die Kreistransportausschüsse die Transportaufgaben der verschiedenen Verkehrsträger zu koordinieren.

Die Durchführung der überbezirklichen Lieferungen, besonders im Zielzugprogramm, ist vorrangig zu sichern.

— Für Pflanzkartoffeln ist der LKW-Transport auf eine Entfernung von 100 km auszudehnen.

4. **Zur materiell-technischen Versorgung der Kartoffelernte** haben die Kreisbetriebe für Landtechnik und die VEB Landtechnischer Anlagenbau vor allem folgende Aufgaben durchzuführen:

— Herstellung der vollen Einsatzfähigkeit der Ernte-, Sortier- und Lagertechnik sowie der Transportmittel;

— Abschluß der komplexen Maßnahmen zur Beschädigungsminderung bei der Ernte, dem Transport, der Sortierung und Einlagerung;

— Organisation der Ersatzteilbereitstellung und der Feldrandversorgung mit Ersatzteilen und Baugruppen im Zusammenwirken mit den Betrieben des VEB Handwerkskombinat „agrotechnik“;

— Abschluß von Betreuungsverträgen mit allen Erntekomplexen und den Aufbereitungs- und Lageranlagen;

— Abschluß der Maßnahmen zur Qualifizierung von Komplex- und Schichtleitern und Schulung des Bedienungspersonals für die Ernte-, Aufbereitungs- und Lagertechnik.

Berlin, den 23. August 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
E w a l d

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die staatliche Qualitätskontrolle

vom 27. August 1973

§ 1

§ 12 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über die staatliche Qualitätskontrolle (GBl. II 1970 Nr. 15 S. HO) erhält folgende Fassung:

„Gütezeichen sind

— bei klassifizierungspflichtigen Erzeugnissen

das Gütezeichen „Q“ für Erzeugnisse, die, ausgehend von den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und der Bevölkerung, in ihren Qualitäts- und Zuverlässigkeitskennwerten den staatlichen Standards und anderen technischen Vorschriften entsprechen bzw. diese überbieten, mit hoher Effektivität hergestellt werden und in ihren Gebrauchseigenschaften und unter Berücksichtigung der Kosten Spitzenerzeugnisse auf dem Weltmarkt darstellen,

das Gütezeichen „I“ für Erzeugnisse, die, ausgehend von den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und der Bevölkerung, in ihren Qualitäts- und Zuverlässigkeitskennwerten den staatlichen Standards und anderen technischen Vorschriften entsprechen, mit hoher Effektivität hergestellt werden und in ihren Gebrauchseigenschaften mit anderen auf dem Weltmarkt angebotenen Erzeugnissen vergleichbar sind;

— bei nicht klassifizierungspflichtigen Erzeugnissen

das Attestierungszeichen für Erzeugnisse, die den in staatlichen Standards und anderen technischen Vorschriften enthaltenen Qualitätsfestlegungen entsprechen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 27. August 1973

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung zur Bereitstellung von Informationen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse und zur zentralen Erfassung von Forschungs- und Entwicklungsberichten sowie von Dissertationen

vom 13. August 1973

Zur effektiven Nutzung und breiten Anwendung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in der Volkswirtschaft sind Informationen und Berichte zu Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (F/E-Aufgaben) der Pläne Wissenschaft und Technik sowie Dissertationen zu Problemen der Naturwissenschaft und Technik zentral bereitzustellen. Das erfordert zugleich eine zentrale Erfassung und Speicherung der Forschungs- und Entwicklungsberichte (F/E-Berichte) und Dissertationen. Damit werden weitere Voraussetzungen für eine enge Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW, für die Teilnahme der DDR am Internationalen System für wissenschaftliche und technische Information der Mitgliedsländer des RGW und für die breite Nutzung des Informationsaufkommens aller Mitgliedsländer